Zwangsabstieg bei Insolvenz des Profisportvereins

Thesenpapier

Spannungsfeld zwischen Insolvenzklauseln und Zielen des Insolvenzverfahrens

1) Ziel des Insolvenzverfahrens ist nach § 1 S. 1 InsO die gemeinschaftliche Befriedigung der Gläubiger in einem geordneten Verfahren.

2) Durch den angeordneten Zwangsabstieg werden die Möglichkeiten des Sportvereins zur Erzielung von Gewinnen (z.B. Sponsorengelder) erheblich eingeschränkt. Mit dem Vermögen des Sportvereins werden daher auch die Befriedigungsaussichten der Gläubiger verringert.

3) Die Insolvenzklauseln der Sportdachverbände stehen damit im Spannungsfeld mit den Zielen des Insolvenzverfahrens.

Teilnahmeberechtigung der Sportvereine am Ligawettkampf

4) Die Ligawettkämpfe werden nicht von den teilnehmenden Sportvereinen, sondern von sog. Sportdachverbänden organisiert. Sportvereine brauchen eine Teilnahmeberechtigung, um am Wettkampf teilnehmen zu können.

5) Die Teilnahmeberechtigung ergibt sich aus einer sog. Sportlizenz. Diese folgt aus dem Abschluss eines Sportlizenzvertrages zwischen dem Dachverband und dem Sportverein.

6) Der Sportlizenzvertrag enthält zwar Elemente eines Austauschvertrages, ist aber aufgrund des gemeinsamen Ziels von Dachverband und Sportverein (geordneter und fairer Wettkampf zur Ermittlung des Wettkampfbesten) als gesellschaftsrechtlicher Vertrag einzuordnen. Mangels gemeinsamen Auftretens nach außen handelt es sich um eine Innengesellschaft.

Gesetzlicher Prüfungsmaßstab für die Rechtmäßigkeitskontrolle

7) Ein spezieller insolvenzrechtlicher Prüfungsmaßstab zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Zwangsabstiegsklauseln ergibt sich aus §§ 103 ff. InsO, insb. § 119 InsO.

8) Der Sportlizenzvertrag ist zwar grundsätzlich als gesellschaftsrechtlicher Vertrag einzuordnen, er unterscheidet sich jedoch partiell vom Grundtyp des Gesellschaftsvertrags. Insbesondere enthält er Elemente eines Austauschvertrages.

9) Die Zwecke des § 103 Abs. 1 InsO passen zu der Interessenlage, die bei der Abwicklung des Sportlizenzvertrages besteht. Die Abwicklung des Sportlizenzvertrags nach § 103 Abs. 1 InsO ist daher sachgerechter als eine Abwicklung nach gesellschaftsrechtlichen Regelungen (insb. § 728 BGB).

10) Zwangsabstiegsklauseln müssen sich hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit am Maßstab des § 119 InsO beurteilen lassen.

<u>Rechtmäßigkeit von Zwangsabstiegsklauseln</u>

11) Zwangsabstiegsklauseln beinhalten keinen ausdrücklichen Ausschluss der Anwendung der §§ 103 bis 118 InsO. Der automatische Zwangsabstieg eines Sportvereins bewirkt aber einen faktischen Ausschluss des Wahlrechts des Insolvenzverwalters aus § 103 Abs. 1 InsO (sog. Insolvenzbezogene Lösungsklauseln).

12) Die Frage der Rechtmäßigkeit insolvenzbezogener Lösungsklauseln bewegt sich im Spannungsfeld zwischen dem Zweck des § 119 InsO und der Privatautonomie.

13) Insolvenzbezogene Lösungsklauseln sind trotz des erheblichen Eingriffs eines Verbots in die Vertragsfreiheit grundsätzlich unwirksam. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, um für den Vertragspartner unzumutbare Ergebnisse zu vermeiden.

14) Die Insolvenzklauseln in den Regelordnungen der Dachverbände sind grundsätzlich nur mit § 119 InsO vereinbar, wenn sie eine einzelfallbezogene Entscheidung zulassen, in der die entgegenstehenden Interessen abgewogen werden.

15) Eine Satzungsbestimmung, die einen automatischen Zwangsabstieg für den Fall der Insolvenz eines Sportvereins vorsieht, ohne dass im Einzelfall die entgegenstehenden Interessen abgewogen werden, ist mit § 119 InsO unvereinbar und daher rechtswidrig.